



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 25 / LĚTNIK 25

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

SEITE 1

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 7. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 25.02.2015
- Öffentliche Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2015 der Stadt Cottbus

SEITE 2

- Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße

SEITE 2 BIS 3

- Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus

SEITE 3

- Öffentliche Bekanntmachung der Sitzungstermine und Tagesordnungen des Arbeitskreises des Braunkohlenausschusses - Tagebau Cottbus-Nord

SEITE 4

- Jahresabschluss 2013 Tierpark Cottbus
- Jahresabschluss 2013 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 6. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der VI. Wahlperiode vom 28.01.2015
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft Kahren
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 5

- Öffentliche Bekanntmachung des Immobilienamtes
- Ausschreibung von Liegenschaften
- Informationsveranstaltung zur Agrarförderung 2015

SEITE 6

- Information zum Ablauf der Gültigkeit von Personaldokumenten im Jahr 2015 und zur Beantragung von Führungszeugnissen
- Schiedspersonen gesucht
- Schiedspersonen der Stadt Cottbus
- Schiedsbezirke der Stadt Cottbus

SEITE 7

- Stellenausschreibung Beigeordnete/n als Leiter/in für den Geschäftsbereich Finanz- und Verwaltungsmanagement
- Stellenausschreibung Bürgermeisters/in und des/der ersten Beigeordnete/n
- Stellenausschreibung Amtsleiter/in des Rechnungsprüfungsamtes

SEITE 8

- Angebote der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **7. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der VI. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 25.02.2015, um 14:00 Uhr
im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 18.02.2015

Tagesordnung

**der 7. Tagung der Stadtverordnetenversammlung
in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 25.02.2015**

(Beginn 14:00 Uhr; Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

I. Öffentlicher Teil

1. **Bestätigung der Tagesordnung**
2. **Einwohnerfragestunde**
3. **Aktuelle Stunde zur Entwicklung und Gestaltung des Cottbuser Ostsees**
(Fraktion CDU)
4. **Fragestunde**
5. **Berichte und Informationen**

6. **Beschlussvorlagen**

- 6.1 OB-005/15 Wiederwahl der stellvertretenden Schiedspersonen für die Schiedsstellen Ost und West
- 6.2 OB-006/15 Neufassung Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Cottbus GmbH
- 6.3 II-001/15 Rechtsverordnung zur Ausweisung einer Stieleiche als Naturdenkmal auf dem Grundstück Wernerstraße 7 in Cottbus
- 6.4 II-002/15 Taxiordnung der Stadt Cottbus

7. **Anträge**

Es liegen keine Anträge vor.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. **Grundstücksangelegenheiten**
- 1.1 IV-001/15 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
2. **Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen**

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. **Berichte/Informationen**

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters u.a. zur SWC GmbH
- 3.2 Berichterstattung der GWC GmbH (GF GWC GmbH)

4. **Personalangelegenheiten**

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 18.02.2015

In Vertretung

gez. Lothar Nicht
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenrichtwerte 2015 der Stadt Cottbus

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus wurden zum Stichtag 31.12.2014 Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen ermittelt.

Die aktuellen Bodenrichtwerte liegen gemäß Brandenburgischer Gutachterausschussverordnung vom 12. Mai 2010 (GVBl. II, Nr. 27/10), § 12 Abs. 2 ab sofort zur Einsichtnahme

in der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
beim Fachbereich Geoinformation und
Liegenschaftskataster
in der Stadtverwaltung Cottbus
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus
Zimmer 4.037,
Tel.: 0355 612 - 4213 bzw. 0355 612 - 4212
E-Mail: gutachterausschuss@cottbus.de

zu den Sprechzeiten

Dienstag 13:00 – 17:00 Uhr und
Donnerstag 09:00 – 12:00/13:00 – 18:00 Uhr

vor.

Jeder Interessierte kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses schriftliche (Zeitgebühr) sowie mündliche (kostenfrei) Auskünfte über Bodenrichtwerte verlangen.

Darüber hinaus werden die aktuellen Bodenrichtwerte voraussichtlich ab Mitte März 2015 im brandenburg-viewer veröffentlicht.

Cottbus, 02.02.2015

gez. Maria Koslowski
Vorsitzende des Gutachterausschusses

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchen- allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße

- I. Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels gem. Ziffer 1 der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße vom 26.11.2014 wird für folgende Orte aufgehoben:

Eichow, Krieschow, Roggosen, Koppatz, Kompendorf, Kathlow, Neuhausen, Laubsdorf, Cottbus-Kahren, Neuendorf, Cottbus-Willmersdorf und die Stadt Peitz.

In den genannten Orten und Gebieten kann das Geflügel außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden (Freilandhaltung).

- II. Die Anordnung der Aufstallung von Geflügel gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung gilt weiterhin für den unmittelbaren Uferbereich des Peitzer Teichgebietes. Es ist ferner durch den Tierhalter sicherzustellen, dass das Geflügel keinen Zugang zu den Wasserflächen der Teiche hat.

- III. Die Beschränkungen von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel gemäß Ziffer 2 der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 26.11.2014 werden ebenfalls aufgehoben.

Begründung:

Insgesamt hat sich die Tierseuchenlage hinsichtlich Geflügelpest entspannt. So sind auch in Niedersachsen alle diesbezüglichen tierseuchenrechtlichen Restriktionsmaßnahmen auf Grund des Ausbruchs der Geflügelpest aufgehoben worden.

Das Ausmaß der Wildvogelbewegungen im Zusammenhang mit dem Herbstvogelzug hat sich ebenfalls deutlich reduziert.

In den unter I. genannten Orten und der Stadt Peitz ist deshalb nicht mehr von einem so hohen Risiko einer Übertragung des Erregers auf Hausgeflügelbestände auszugehen, so dass die Anordnung der Aufstallung und die Beschränkung von Ausstellungen und Märkten für diese Orte aufgehoben werden kann.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (Insel Riems) schätzt in seiner aktuellen Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände nach wie vor als hoch ein. Ein besonders hohes Risiko geht dabei von Wasservögeln aus.

Das Peitzer Teichgebiet zählt zu den ornithologisch bedeutsamen Feuchtbiosphären Deutschlands für Wat- und Wasservogel (Ramsar-Gebiet). Im unmittelbaren Uferbereich der Peitzer Teiche ist das Risiko des Auftretens von hochpathogenen aviären Influenza-A-Viren in der Wildvogelpopulation und damit das Gefährdungspotential für die Hausgeflügelbestände besonders hoch. Deshalb ist die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in diesem Bereich begründet.

Die nachfolgenden allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen der Vermeidung der Einschleppung des bereits in der Wildvogelpopulation vorhandenen Virus in Hausgeflügelbestände und sind weiterhin durch jeden Geflügelhalter konsequent umzusetzen.

1. **Wird Geflügel nicht ausschließlich in Ställen gehalten**, so ist sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

2. **Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren** bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

3. **Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden**, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

4. **Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will**, hat dies dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Ferner ist mitzuteilen, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 dieser Verordnung i. V. m. § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u.a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 1 nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 28.01.2015

gez. Dr. Vogt
Amtstierarzt

Öffentliche Bekanntmachung Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlacht- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus

Nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften (AGLFGB) sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig für die Überwachung von Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

Zur Sicherstellung einer lückenlosen Durchführung der fleischhygienerechtlichen Bestimmungen unter Berück-

sichtigung der Schlachtzahlen und der örtlichen Gegebenheiten sind dazu Fleischhygienebezirke zu bilden. Die Schlacht- und Fleischuntersuchung werden im Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus durch amtlich beauftragte niedergelassene Tierärzte durchgeführt. Für diese Amtshandlungen sind kostendeckende Gebühren von den Auftraggebern, i.d.R. von den Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der zu schlachtenden oder erlegten Tiere zu erheben.

Die Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung werden maßgeblich durch europarechtliche Regelungen bestimmt. In der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden lediglich Mindestgebühren verbindlich vorgeschrieben. Die Gebührentabelle des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz in der geltenden Fassung gibt ebenfalls keine konkrete Gebührenehöhe vor. Auch hier gelten Mindestgebühren. Nach oben ist eine Begrenzung in Höhe der tatsächlichen Kosten vorgesehen.

Die beauftragten Tierärzte erhalten für ihre amtlichen Tätigkeiten vom Landkreis eine Vergütung, dessen Höhe im Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV- Fleischuntersuchung) festgelegt ist.

Der Landkreis erhebt für die Durchführung der Schlacht- und Fleischuntersuchung derzeit regelmäßig deutlich geringere Gebühren, als er dem amtlichen Tierarzt in seiner Funktion als amtlicher Fleischbeschauer als Entgelt gemäß dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung vergüten muss. Deshalb war eine Neukalkulation der Gebühren für die Schlacht- und Fleischuntersuchung, einschließlich der Untersuchung auf Trichinen, vorzunehmen. Um eine Kostendeckung zu erreichen, ist eine Erhöhung der Gebühren unvermeidbar.

Im Zuge der Kostenkalkulation wurden zur Einsparung von Personal- und Verwaltungskosten die Annahmestellen von Proben zur Untersuchung auf Trichinen, analog der Verfahrensweise in anderen Landkreisen, auf vier begrenzt. Somit entfällt ab 1. März 2015 die Möglichkeit der Entgegennahme von Trichinenproben von Wildschweinen durch die amtlichen Fleischbeschauer. Wegen des beabsichtigten Verkaufs der Immobilie der Bundesforst in der Weskower Str. 3 in Spremberg ist die Nutzung als Stützpunkt zur Abgabe von Untersuchungsmaterial ebenfalls ab 01.03.2015 nicht mehr möglich.

Dafür besteht ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit der Abgabe in der Kfz-Zulassungsstelle Sellessen, Spremberger Straße 39 in 03130 Spremberg.

Damit gibt es ab 1. März 2015 folgende Abgabemöglichkeiten für Trichinenproben im Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus:

1. Landkreis Spree-Neiße, Hauptsitz Forst, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Haus A.EG.27) am Montag, Mittwoch und Freitag von 7:30 bis 9:30 Uhr
2. Landkreis Spree-Neiße, Zweigstelle Cottbus, Technisches Rathaus, Zimmer 2012, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus am Montag, Mittwoch und Freitag von 7:30 bis 9:30 Uhr
3. Landkreis Spree-Neiße, Kurierstützpunkt Guben, Bahnhofstr. 4 am Dienstag und Donnerstag von 7:00 bis 8:00 Uhr sowie nach telefonischer Absprache mit Frau Nitschke 0160/90500216
4. Außenstelle Sellessen der Kfz-Zulassung, Spremberger Straße 39 in 03130 Spremberg am Montag, Mittwoch und Freitag von 7:00 bis 09:00 Uhr

Das nachfolgende Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlacht- und Fleischuntersuchung tritt am 1. März 2015 in Kraft. Es gilt für den Landkreis Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus.

gez. Dr. Vogt, Amtstierarzt

AMTLICHER TEIL

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (in Euro €)

Gewerbliche Schlachtung

Tier-/Tätigkeitsart	Gebühr	Gebühr außerhalb der Untersuchungszeit ¹⁾	Gebühr an Sonn- und Feiertagen ²⁾
Rinder	20,96	28,31	32,72
Schweine (einschließlich Trichinenuntersuchung)	21,63	26,30	29,10
Schafe/Ziegen	12,72	15,95	17,89
Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)	32,59	42,74	48,83
Erlegtes Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	13,83	17,62	19,89
Wildschwein (einschließlich Trichin- enuntersuchung)	22,38	26,17	28,44
sonstiges Haarwild (einschließlich Trichin- enuntersuchung)	19,86	23,65	25,92

Hausschlachtung

Tier-/Tätigkeitsart	Gebühr	Gebühr außerhalb der Untersuchungszeit ¹⁾	Gebühr an Sonn- und Feiertagen ²⁾
Rinder	18,67	24,88	28,60
Schweine (einschließ- lich Trichinenuntersuchung)	21,57	26,21	28,99
Schafe/Ziegen	11,24	13,73	15,22
Einhufer (einschließ- lich Trichinenuntersuchung)	28,53	36,65	41,52
Erlegtes Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	13,00	16,37	18,39
Wildschwein (ein- schließlich Trichinenuntersuchung)	21,55	24,92	26,94
Sonstiges Haarwild (einschließlich Trichinenuntersuchung)	19,03	22,40	24,42
Wildschwein (nur Trichinenuntersuchung)	8,55		
sonstiges Haarwild (nur Trichinenuntersuchung)	6,03		

Probenahme zwecks sonstiger Untersuchung von Tieren

BSE	14,88
TSE	9,21
Bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung	16,21

1) wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird

dem 1 Stunde, bei anderen Schlachtieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann

2) wenn

- die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 und 07:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird (mind. Fleischschau)
- das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht
- die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rin-

Die Kosten für die Wegstrecke sind in der jeweiligen Gebühr enthalten.

Für Tätigkeiten, die in dieser Gebührentabelle nicht vorgesehen sind (z. B. Fleischuntersuchung für Geflügel, Kaninchen und Farmwild), werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Zeitaufwandes für die Amtshandlungen erhoben. Grundlagen der Gebührenberechnung bilden der Stundensatz sowie die Zuschläge nach dem zum Zeitpunkt der Untersuchung gültigen Tarifvertrag-Fleischuntersuchung.

Öffentliche Bekanntmachung Sitzungstermine und Tagesordnungen des Arbeitskreises des Braunkohlensausschusses- Tagebau Cottbus - Nord

Die Arbeitskreissitzungen finden zu folgenden Terminen statt. Die Sitzungen des Arbeitskreises sind gemäß § 5 (1) der Geschäftsordnung des Arbeitskreises öffentlich. Beratungsort ist am 12.03.2015 das Technische Rathaus der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, Raum 1001. Veranstaltungsbeginn ist 17:00 Uhr. Die 120. Sitzung (Fachexkursion) beginnt um 15:00 Uhr. Die 121. Sitzung beginnt um 16:00 Uhr. Die Information zum Veranstaltungsort für die Novembersitzung erhalten Sie telefonisch unter 0355 612 - 2821.

Termine/Beratungsschwerpunkte Arbeitskreis Cottbus-Nord

119. Sitzung 12. März 2015

- Bestätigung des Arbeitsplanes 2015
- Vorschlag zur Ernennung des Arbeitskreisleiters/-leiterin bzw. des Stellvertreters/der Stellvertreterin (gemäß Geschäftsordnung)
- Information zur 83. Sitzung des Braunkohlensausschusses (GL 4)
- Stand des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens Cottbuser Ostsee Teil 2: Herstellung des Gewässers (LBGR)
- Realisierungsstand Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen 2014 und Ausblick (LMBV, VE-M)
- Ostseefest 2015 (Stadtverwaltung Cottbus)
- Sachstand Bergschäden (VE-M, LMBV)
- Bericht Immissionsschutz (VE-M)
- Sachstand zur Situation der Bärenbrücker Teiche (LBGR)

120. Sitzung 3. September 2015

Fachexkursion gemeinsam mit dem Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde

Treffpunkt: Tagesanlagen Jänschwalde
Schwerpunkt: Endstellung Tagebau Cottbus Nord

121. Sitzung 26. November 2015

Gemeinsame Sitzung mit dem Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde

- Information zur 85. und 86. Sitzung des Braunkohlensausschusses (GL 4)
- Sachstandsberichte zu den Flurbereinigungsverfahren Jänschwalde, Cottbus-Nord, Willmersdorf-Maust, Spreebogen, Hammergraben (LELF)
- Information zur aktuellen Situation Grundwasserabsenkung (VE-M)
- Biomonitoring im Umfeld der Tagebaue (VE-M)
- Stand Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord (GL 4)
- Stand der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes Cottbus-Guben-Forst/Lausitz (Stadt Cottbus)
- Archäologische Funde in den Tagebauen Cottbus-Nord und Jänschwalde (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum)

gez. Kirsch
Arbeitskreisleiter

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2013 Tierpark Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.01.2015 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus wird
mit einer Bilanzsumme von 3.601.697,50 €
und einem Jahresverlust von 81.799,51 €
festgestellt.
- Der Jahresverlust in Höhe von 81.799,51 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.01.2015 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Dr. Jens Kämmerling wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 23.02. – 27.02.2015 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612 - 28 64.
Cottbus, 14.02.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Einladung der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft Kahren

Am Donnerstag, den 26.03.2015 findet um 18:00 Uhr in der Gaststätte „Weißer Hirsch“, in Kahren, die **Vollversammlung** der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft Kahren statt.

Schwerpunkte der Tagesordnung:

Rechenschaftsbericht der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft

Abstimmung der Haushaltspläne 2015/16

Neuwahl des Vorstandes der Forstbetriebsgemeinschaft

Umlagenkassierung der Forstbetriebsgemeinschaft

Alle Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft Kahren sind herzlich eingeladen.

Der Vorstand
Forstbetriebsgemeinschaft
und Jagdgenossenschaft

Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2013 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

Aufgrund des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.01.2015 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus wird
mit einer Bilanzsumme von 47.655.505,85 €
und einem Jahresverlust von 1.275.641,09 €
festgestellt.
- Der Jahresverlust in Höhe von 1.275.641,09 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.01.2015 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Berndt Weiße wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.03.2013 Entlastung erteilt.

Dem Werkleiter Ralf Zwoch wird für den Zeitraum vom 01.04.2013 bis zum 31.12.2013 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der
Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 23.02. – 27.02.2015 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612 - 28 64.
Cottbus, 14.02.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Einladung der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

Die Jagdgenossenschaft Groß Gaglow lädt ihre Mitglieder zur **Jahreshauptversammlung** am **13. März 2015, um 19.00 Uhr**, ins Bürgerhaus Groß Gaglow, Chausseestraße 53, ein. Die Eigentümer der bejagbaren Flächen der Gemarkung Groß Gaglow sind mit allen Rechten und Pflichten Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow.

Tagesordnung:

- Bericht des Jagdvorstandes und der Jäger über das Jagdjahr 2014/2015
- Beschluss zum Finanzplan
- Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht
- Anfragen

Zum anschließenden Schüsseltreiben sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder nebst Ehegatten/Lebenspartner herzlich eingeladen.

Anmeldung erbeten bis zum **9. März 2015** an Herrn E. Zick unter Tel. 0355-537117.

Der Vorstand der
Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 6. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.01.2015 veröffentlicht.

Beschlüsse der 6. Tagung der Stadtverordnetenversamm- lung Cottbus in der VI. Wahlperiode vom 28.01.2015

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.

Sachverhalt

Beschluss-Nr.

OB-001/15	Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb Cottbus und Ergebnisverwendung <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-001-06/15
OB-002/15	Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus 2013 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-002-06/15
OB-003/15	Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013 des Tierparks Cottbus und Ergebnisverwendung <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-003-06/15
OB-004/15	Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus 2013 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-004-06/15
001/15	Gründung eines interfraktionellen zeitweiligen Ausschusses mit dem Ziel eines Bekenntnisses zur Erhaltung der Kreisfreiheit der Stadt Cottbus Antragsteller: Fraktion AfD (2. Austausch Antrag vom 28.01.2015) <i>(mehrheitlich abgelehnt)</i>	abgelehnt
003/15	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus (Vergnügungssteuersatzung) Antragsteller: Fraktion AUB/SUB <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	A-003-06/15

Nichtöffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Cottbus, 29.01.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

NICHT AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot (zuzüglich Altanschließerbetrag) zu veräußern:

a) Altmarkt 29: Bebautes Grundstück gelegen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ in der Gemarkung Altstadt, Flur 1, Flurstück 155.
Die Immobilie ist Bestandteil des Denkmalsbereiches Altmarkt.
Grundstücksgröße: 760 m²

Mindestgebot: 600.000,00 €
(zuzüglich Ausgleichsbetrag Sanierungsgebiet)

b) Dissenchener Str. 83: Mit einem Mehrfamilienhaus (teilvermietet) bebautes Grundstück in der Gemarkung Sandow, Flur 100, Flurstück 682.
Die bestehenden Verträge sind durch den Erwerber zu übernehmen.

Größe: ca. 708 m² (noch zu vermessende Teilfläche)

Mindestgebot: 64.000,00 €

c) Döbbricker Dorfstr. 13/13A: Das ehemalige Hofgrundstück (Gemarkung Döbbrick, Flur 2, Flurstück 505) ist mit einem Wohnhaus (vermietet), Scheune, Saal und diversen Anbauten bebaut.
Der bestehende Vertrag ist durch den Erwerber zu übernehmen.

Größe: 1.482 m²

Mindestgebot: 60.000,00 €

Hierzu finden am 26.02.2015 für die einzelnen Grundstücke folgende Vor-Ort-Besichtigungen statt:

- Altmarkt 29	um 15:00 Uhr
- Dissenchener Str. 83	um 16:30 Uhr
- Döbbricker Dorfstr. 13/13A	um 17:00 Uhr

Kaufgebote für die Objekte **a)** bis **c)** sind in einem **verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu **a)** „Altmarkt 29“

Kaufpreisgebot zu **b)** „Dissenchener Str. 83“

Kaufpreisgebot zu **c)** „Döbbricker Dorfstr. 13/13A“

bis 21.03.2015 an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Die Übergabe eines Nutzungskonzeptes wird erbeten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612 - 2239 beantwortet.

Cottbus, 05.02.2015

gez. Anja Schlensoğ
Fachbereichsleiterin Immobilien

Ausschreibung

Die DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG beabsichtigt folgende Liegenschaft im Westen des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Modellstadt Cottbus – Innenstadt“ zu veräußern:

Ort: Cottbus
Straße: Wernerstraße/Berliner Straße
Größe: 3.734 m²

Bei der Liegenschaft handelt es sich um drei unbebaute Grundstücke bestehend aus drei einzelnen Flurstücken in unmittelbarer Nähe zur Altstadt. Der Standort ist ortsüblich erschlossen. Die Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung (Satzungsgebiet Cottbus-Mitte).

Die Liegenschaft kann als Ganzes oder in Teilgrundstücken erworben werden.

Die Grundstücke werden zum Neuordnungswert verkauft:

- **Kaufpreis Einzelvermarktung Flurstück 145 (841 m²):** rd. 65.000,00 €
- **Kaufpreis Einzelvermarktung Flurstück 146 (1.005 m²):** rd. 71.000,00 €
- **Kaufpreis Einzelvermarktung Flurstück 165 (1.888 m²):** rd. 123.000,00 €

Das Gutachten über den Neuordnungswert i. S. d. § 153 Abs. 4 BauGB liegt im Büro der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG in Cottbus zur Einsicht bereit.

Hinweis:

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach § 34 BauGB.

Kaufangebote sind bis zum **23. März 2015** bei der

DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
Ostrower Straße 15
03046 Cottbus

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „2015 Wernerstraße/Berliner Straße“ einzureichen.

Bietergemeinschaften sind zulässig. Anfragen werden von Frau Schneider, unter der Telefonnummer 0355 7800219, beantwortet.

Ein Kurzexposé und ein Musterkaufvertrag kann unter der o. g. Anschrift abgefordert werden.

Achtung für alle Landwirte!

Am **31.03.2015** findet die jährliche **Informationsveranstaltung zur Agrarförderung 2015** statt. Es werden Informationen zu Änderungen und Neuerungen in der Antragstellung und zur GAP Reform gegeben.

Termin: Dienstag, d. 31.03.2015
Ort: Kreisverwaltung in Forst, Heinrich Heine-Str. 1
- Großer Saal -

10:00 Uhr : Unternehmen der Rechtsform
- juristische Person, GbR, KG,
sowie Haupterwerb

16:00 Uhr : - Nebenerwerb
- sonstige landwirtschaftliche
Unternehmen

Antragsunterlagen sowie Antrags- und Informationsmaterialien werden, soweit vorhanden, an diesem Termin ausgegeben!

Ausschreibung

Die DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG beabsichtigt folgende Liegenschaft im Nordwesten des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Modellstadt Cottbus – Innenstadt“ zu veräußern:

Ort: Cottbus
Straße: Petersilienstraße 30-33
Größe: 5.420m²

Bei dem Objekt handelt es sich um ein unbebautes Grundstück in unmittelbarer Nähe zur Altstadt. Der Standort wurde 2002 beräumt und ist voll erschlossen. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung (Satzungsgebiet Cottbus-Mitte).

Das Grundstück wird zum Neuordnungswert verkauft:

Kaufpreis: 228.000,00 €

Das Gutachten über den Neuordnungswert i. S. d. § 153 Abs. 4 BauGB liegt im Büro der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG in Cottbus zur Einsicht bereit.

Hinweis:

Die Entwicklung des Quartiers wird über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. N/1/71 „Petersilienstraße“ gesichert.

Die Festsetzungen geben unter anderem Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche und die Bauweise vor und sind für das Grundstück verbindlich. Das Grundstück soll hiernach im Blockrandbereich an der „Petersilienstraße“ als allgemeines Wohngebiet, im Blockinnenbereich als reines Wohngebiet gem. BauNVO entwickelt werden.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung, Frau Haas, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Tel.-Nr. 0355-612 4106 eingesehen bzw. abgefordert werden.

Kaufangebote sind bis zum **23. März 2015** bei der

DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
Ostrower Straße 15
03046 Cottbus

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „2015 Petersilienstraße 30-33“ einzureichen.

Bietergemeinschaften sind zulässig. Anfragen werden von Frau Schneider, unter der Telefonnummer 0355 7800 219, beantwortet.

Ein Kurzexposé und ein Musterkaufvertrag kann bei der DSK unter der o. g. Anschrift abgefordert werden.

Informationsveranstaltung
zur Agrarförderung 2015

Ergänzend dazu bieten wir wieder in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule PC-Workshops **in der Zeit von 08:30 bis 18:00 Uhr** zu folgenden Terminen an:

14., 15. und 16.04.2015

im Schullandheim des Landkreises Spree-Neiße in Burg (Spreewald)

28. und 29.04.2015

im Fachbereich Kataster und Vermessung in Cottbus, Vom-Stein-Straße 30

Da nur begrenzt Arbeitsplätze (10 Laptops) zur Verfügung stehen, bitten wir zwingend um Terminvereinbarung unter der Rufnummer 03562 986-18304 oder 03562 986-18311.

Wir möchten darauf hinweisen, dass **durch die Kreisvolkshochschule ein Kostenbeitrag** erhoben wird. Die Rechnungslegung erfolgt gesondert durch die Kreisvolkshochschule.

gez. Olaf Lalk
Dezernat I

NICHT AMTLICHER TEIL

Service des Stadtbüros

Ablauf der Gültigkeit von Personaldokumenten im Jahr 2015

In diesem Jahr endet die Gültigkeit einer großen Anzahl von Personaldokumenten vieler Cottbuserinnen und Cottbuser.

Die Beantragung neuer Dokumente ist in der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Bürgerservice/Stadtbüro (Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67) möglich.

Öffnungszeiten des Stadtbüros:

Montag	8:30 – 13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8:30 – 18:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr
Sonabend	9:00 – 11:00 Uhr

Mit der Buchung eines Termins für das Stadtbüro werden Wartezeiten verhindert.

Für die Terminreservierung stehen diese Möglichkeiten zur Verfügung:

- Online-Terminservice im Internet unter www.cottbus.de,
- persönliche Vorsprache im Stadtbüro und zusätzlich
- telefonische Hotline 0355 612 - 3333 (nur Die und Do 9:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr)

Folgende Unterlagen sind bei der Beantragung vorzulegen:

- bisheriger Personalausweis oder
- soweit vorhanden der Kinderausweis/Kinderreisepass, Reisepass oder
- Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde oder Eheurkunde,
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild (nicht älter als 3 Monate),
- ggf. Zustimmungserklärung der Sorgeberechtigten bei einer Antragstellung für eine Person unter 16 Jahren für den Personalausweis,
- ggf. Zustimmungserklärung der Sorgeberechtigten bei einer Antragstellung unter 18 Jahre für Reisepässe

Die Gebühren für die einzelnen Dokumente betragen:

- Personalausweis für Antragsteller unter 24 Jahre 22,80 €
- Personalausweis für Antragsteller ab 24 Jahre 28,80 €
- Reisepass für Antragsteller unter 24 Jahre 37,50 €
- Reisepass für Antragsteller ab 24 Jahre 59,00 €

Beantragung von Führungszeugnissen

Führungszeugnisse können entweder über das Online-Portal des Bundesamtes für Justiz (Voraussetzungen: Der Antragsteller ist im Besitz eines elektronischen Personalausweises oder Aufenthaltstitels, für den die Online-Ausweisfunktion freigeschaltet ist sowie eines passenden Kartenlesegerätes.) oder persönlich bei der Stadtverwaltung Cottbus/Bürgerservice/Stadtbüro beantragt werden.

Die Beantragung/Bearbeitung dieser Dienstleistung wird im Kundenaufsystem des Stadtbüros bevorzugt behandelt („Schnellschalter“).

Der Antrag muss persönlich gestellt werden. Die Person, für die das Führungszeugnis beantragt wird, muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und in Cottbus mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sein.

Führungszeugnisse für Minderjährige können nur durch die gesetzlichen Vertreter beantragt werden.

Folgende Unterlagen sind bei der Beantragung vorzulegen:

- Personalausweis oder
- Reisepass und
- Geburtsurkunde bzw. Abstammungsurkunde

Die Gebühr für ein Führungszeugnis beträgt 13 €.

gez. Carsten Konzack,
Fachbereichsleiter Bürgerservice

Die Stadt Cottbus sucht Schiedspersonen

Die Stadt Cottbus sucht interessierte Bürgerinnen und Bürger, die das Ehrenamt einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Mitte sowie für die Schiedsstelle Süd II ausüben möchten.

Der Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Schiedsstelle ist unter www.cottbus.de einzusehen.

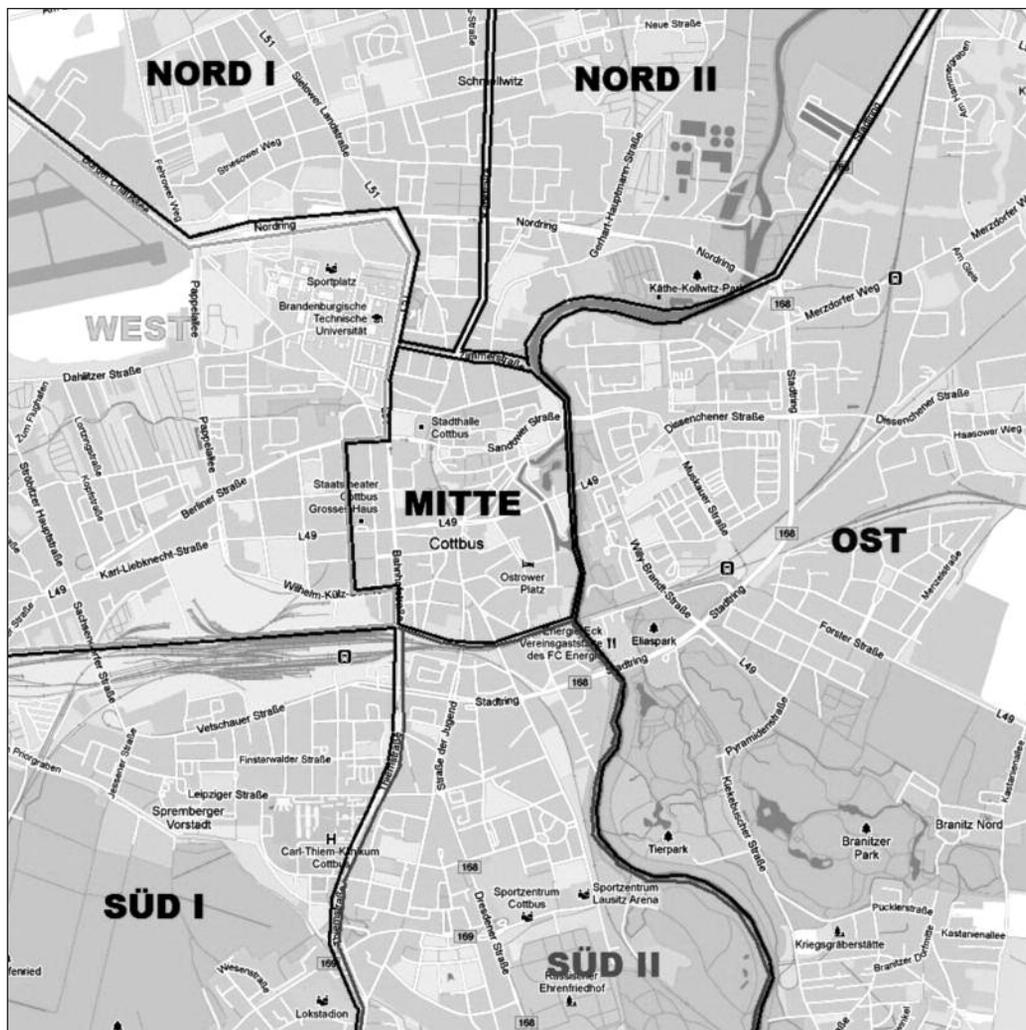
Wer sich bewerben möchte, sollte wahlberechtigt sein, das 25. Lebensjahr vollendet haben und in dem jeweiligen Schieds-

bereich wohnen. Das Ehrenamt ist befristet für fünf Jahre. Bewerbungen werden bis zum **31.03.2015** bei der Stadtverwaltung Cottbus, Servicebereich Recht und Steuerungsunterstützung, Neumarkt 5, 03046 Cottbus entgegengenommen. Antragsformulare sind sowohl auf dem Internet www.cottbus.de/schiedsstellen als auch im SB Recht erhältlich. Nähere Informationen können unter der Telefonnummer: 0355 612 - 23 15 erfragt werden.

Schiedspersonen der Stadt Cottbus

Schiedsstelle Mitte	Lothar Domisch Telefon: 4948147	Straßenbahntrasse Linie 4; Stadtteilgrenze Spremberger Vorstadt, Madlow, Kiekebusch
Zuständig:	Begrenzung Schillerstraße, Hubertstraße, Zimmerstraße, Am Spreeufer, Uferstraße, Lobedanstraße, Kützstraße	
Schiedsstelle Ost	Regina Uhlemann Tel.: 21348 Vertreter Hans-Joachim Frank Tel.: 702214	
Zuständig:	ab Spreeufer, Grenze Spree, Sandow, Merzdorf, Dissenchen, Branitz, Kahren	
Schiedsstelle Süd I	Angela Münchow Tel.: 0172 3733843 Vertreterin Heike Reichelt Tel.: 0173 9093112	
Zuständig:	Begrenzung Bahnlinie DB; Straßenbahntrasse Linie 4, Stadtteilgrenze Sachsendorf, Groß Gaglow, Gallinchen	
Schiedsstelle Süd II	Günter Schröter Tel.: 542209	
Zuständig:	Bahnlinie DB,	
Schiedsstelle West	Dr. Hans Peter Kuhr Tel.: 791514 Vertreter Heinz-Jörg Wengler Tel.: 8628938	
Zuständig:	Stadtteil Ströbitz	
Schiedsstelle Nord I	Ursula Mohaupt Tel.: 0151 19010607 Vertreterin Gabriele Nagel-Nagler Tel.: 20922	
Zuständig:	Begrenzung Sielower Landstraße, Karlsruhe, Schmellwitzer Straße, Sielow, Döbbrick	
Schiedsstelle Nord II	Ahmed Lamrini Tel.: 860464 Vertreterin Beatrice Lobedan Tel.: 0174 6935941	
Zuständig:	Begrenzung Grenze Spree, Zimmerstraße, Karlsruhe, Schmellwitzer Str., Willmersdorf, Saspow, Skadow	

Schiedsbezirke der Stadt Cottbus



NICHT AMTLICHER TEIL

Stellenausschreibung

In der kreisfreien Stadt Cottbus ist die Stelle eines/einer

Beigeordnete/n als Leiter/in für den Geschäftsbereich Finanz- und Verwaltungsmanagement

als hauptamtliche/r Beamtin/er auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zu besetzen.

Die zweitgrößte kreisfreie Stadt des Landes Brandenburg ist das Oberzentrum im Süden mit ca. 99.400 Einwohnern. Die grüne Stadt an der Spree ist moderner Verwaltungs- und Dienstleistungsstandort und Arbeitgeberin für 1400 Beschäftigte in der Stadtverwaltung.

Es ist beabsichtigt, dem/der Beigeordneten die Leitung für den Geschäftsbereich Finanz- und Verwaltungsmanagement zu übertragen.

Die Stadt Cottbus sucht für das Amt eine verantwortungsvolle, zielstrebige, durchsetzungsfähige und entscheidungsfreudige Führungspersönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft, besonderem Verhandlungs- und Organisationsgeschick und der Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder mit einer den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbaren Qualifikation. Es wird gewünscht, dass der/die Bewerber/in sich mit den Zielen der Stadt identifiziert und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte entweder seinen Wohnsitz in der Stadt bereits innehat oder bereit ist, diesen in Cottbus zu wählen.

Die Wahl erfolgt gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung. Der/die Bewerber/in muss die Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit nachweisen.

Die Besoldung erfolgt gemäß Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg in der Besoldungsgruppe B 2.

Mit der Abgabe der Bewerbung erklärt sich der/die Bewerberin damit einverstanden, dass die für die Auswahlentscheidung relevanten Daten an die Stadtverordneten weitergegeben werden können und bei der Behörde des Bundesbeauftragten für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR um Auskunft ersucht werden darf.

Menschen mit Schwerbehinderung und denen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Vollständige Bewerbungen mit einem einfachen Führungszeugnis sind bis zum **14.03.2015** an den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Holger Kelch, Neumarkt 5, 03046 Cottbus mit der Kennzeichnung „Bewerbung GBL Finanz- und Verwaltungsmanagement“ zu richten.

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister

Stellenausschreibung

In der kreisfreien Stadt Cottbus ist das Amt des/der

Bürgermeisters/in und des/der ersten Beigeordnete/n

als hauptamtliche/r Beamtin/er auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zu besetzen.

Die zweitgrößte kreisfreie Stadt des Landes Brandenburg ist das Oberzentrum im Süden mit ca. 99.400 Einwohnern. Die grüne Stadt an der Spree ist moderner Verwaltungs- und Dienstleistungsstandort und Arbeitgeberin für 1400 Beschäftigte in der Stadtverwaltung.

Es ist beabsichtigt, der/dem /Bürgermeister/in und dem/der

ersten Beigeordneten die Leitung für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen zu übertragen. Mit der Funktion als Bürgermeister/in ist die allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters verbunden.

Die derzeitige Stelleninhaberin des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung und Bauen hat ihre Bereitschaft zur Wahl erklärt.

Die Stadt Cottbus sucht für das Amt eine verantwortungsvolle, zielstrebige, durchsetzungsfähige und entscheidungsfreudige Führungspersönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft, besonderem Verhandlungs- und Organisationsgeschick und der Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder mit einer den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbaren Qualifikation. Es wird gewünscht, dass der/die Bewerber/in sich mit den Zielen der Stadt identifiziert und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte entweder seinen Wohnsitz in der Stadt bereits innehat oder bereit ist, diesen in Cottbus zu wählen.

Die Wahl erfolgt gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung. Der/die Bewerberin muss die Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit nachweisen.

Die Besoldung erfolgt gemäß Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg in der Besoldungsgruppe B 3.

Mit der Abgabe der Bewerbung erklärt sich der/die Bewerberin damit einverstanden, dass die für die Auswahlentscheidung relevanten Daten an die Stadtverordneten weitergegeben werden können und bei der Behörde des Bundesbeauftragten für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR um Auskunft ersucht werden darf.

Vollständige Bewerbungen mit einem einfachen Führungszeugnis sind bis zum **26.02.2015** an den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Holger Kelch, Neumarkt 5, 03046 Cottbus mit der Kennzeichnung „Bewerbung Bürgermeister/in und erste/r Beigeordnete/r“ zu richten.

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister

Stellenausschreibung

Die kreisfreie Stadt Cottbus, eine junge Hochschul- und traditionelle Parkstadt, attraktives Messe- und Tagungszentrum, schreibt die Stelle als

Amtsleiter/in des Rechnungsprüfungsamtes

zur Besetzung ab **01.06.2015** aus.

Es wird eine engagierte Persönlichkeit mit der Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. einem abgeschlossenen Universitätsstudium in der Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre und mehrjähriger Berufs- und Leitungserfahrung gesucht.

Neben einem sehr guten betriebswirtschaftlichen Wissen sind spezifische Kenntnisse und Erfahrungen im Prüfungswesen bzw. bezüglich der Verwaltung, insbesondere der Kommunalverwaltung und/oder ihren Beteiligungen und des Kommunalrechts erwünscht. Erforderlich sind auch neben allgemeinen Kenntnissen der Kommunalverwaltung und des Kommunalrechts, politologische Kenntnisse zum Spannungsverhältnis Bürger - Politik - Verwaltung.

Außer einem umfangreichen Fachwissen werden außerordentlich hohe Anforderungen an die Sozialkompetenz gestellt. Daneben sind ausgeprägte analytische Fähigkeiten, vernetztes ganzheitliches Denken, Problembewusstsein in Verbindung mit der Fähigkeit, sich schnell in unbekannte Sachverhalte einzuarbeiten zu können, erforderlich. Weiterhin werden ausgeprägte Kommunikationsbereitschaft in Verbindung mit einer sehr guten mündlichen und schriftli-

chen Ausdrucksfähigkeit, hohe Belastbarkeit sowie Durchsetzungsvermögen vorausgesetzt.

Von besonderer Bedeutung ist die vertrauensvolle und loyale Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister, aber auch mit den politischen Gremien.

Das insgesamt hohe Anforderungsniveau erstreckt sich auch auf die IT-Kenntnisse.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- Wahrnehmung und Unterstützung von Prüfungs- und Beratungsaufgaben (insbesondere der prüfungsnahen Beratung) entsprechend der Brandenburgischen Kommunalverfassung und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Cottbus, bezogen auf das gesamte Tätigkeitspektrum der Kommune (einschließlich der Betriebe, Zweckverbände, Beteiligungen und sonstigen Einrichtungen der Kommune)
- Sicherstellung von Effizienz und Effektivität in der angewandten Prüfungsmethodik und im Prüferverhalten der Prüfer, laufende Fortentwicklung der Prüfungsmethodik und der Qualität der Prüfungen
- Übernahme der Leitung des Prüfungsteams in besonderen Fällen, Vorbereitung der Prüfungen von grundsätzlicher Bedeutung
- Planung und Koordinierung der Prüfungen des Amtes, Planung des Ressourcenbedarfes
- Laufende Beobachtung der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen im kommunalen Umfeld im Hinblick auf Veränderungsbedarfe und Chancen und Risiken
- Berichterstattung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse und der Verwaltungsleitung über Prüfungserkenntnisse mit entsprechenden Vorschlägen über zu veranlassende Maßnahmen bzw. die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes
- Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter des Amtes

Wir bieten Ihnen eine interessante und vielseitige Führungsaufgabe mit den Vorteilen einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Die Vollzeitstelle ist vorbehaltlich einer endgültigen Eingruppierung mit einer A 15 bewertet. Eine Verbeamtung ist nicht zwingend erforderlich. Bei einer Anstellung im Angestelltenverhältnis erfolgt eine tarifgerechte Vergütung nach dem TVöD.

Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Schriftliche Bewerbungsunterlagen, mit einem einfachen polizeilichen Führungszeugnis sind bis zum **16.03.2015** an den Fachbereich Verwaltungsmanagement der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zu richten.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein ausreichend großer, adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass von Seiten der Stadtverwaltung Cottbus im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten (z. B. Fahrt- und Bewerbungskosten) nicht übernommen werden.

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister

NICHT AMTLICHER TEIL

Angebote der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur

Sorbisch/Wendisch - Sprachkurse für alle Generationen

Sorbisch/Wendisch wird in differenzierten Sprachkursen, je nach Zielgruppe und Sprachniveau, an verschiedenen Wochentagen angeboten.

In 24 Kursgruppen können Interessenten einen Grundkurs besuchen oder die bereits erworbenen Sprachkenntnisse erweitern.

Ein Wochenkurs, anerkannt als Weiterbildungsmaßnahme, mit Besuchen, Begegnungen und Gesprächen mit Muttersprachlern angereichert, findet vom 18.07. bis zum 24.07.15. statt.

Ein besonderer Schnupperkurs für Eltern, deren Kinder sorbisch lernen, startet am 04.03. um 16:00 Uhr in der Kita Mato Rizo Sielow, zwei Kurse als Schülerhilfe finden wöchentlich donnerstags um 12:30 Uhr und 14:15 Uhr statt. Ort und Entgelt – je nach Kurs.



Polnische Sprache und Kultur im Tandem

mit Schülern der Privaten Grundschule Żary

Termine Dienstag, 24.02.15 und Donnerstag, 26.02.15
Dauer 2 x 2 U.- Std., 13:30 – 15:00 Uhr
Entgelt kostenlos

Einführung in die Personen- und Familiengeschichtsforschung

Wenn es um die Geschichte der Lausitz geht, dann sind besonders die Heimatforscher und Ortschronisten gefragt. Die Sprachschule bietet ein Seminar zur Personen- und Familiengeschichtsforschung mit Dr. Peter Bahl, dem Vorsitzenden der landesgeschichtlichen Vereinigung der Mark Brandenburg e.V.

Das Seminar führt in grundlegende Techniken, Probleme und Quellen der Personen- und Familiengeschichtsforschung (Genealogie) einschließlich Wappenkunde (Heraldik) ein. Neben einem Überblicksreferat sollen vor allem im gemeinsamen Gespräch Lösungen für ungeklärte Fragen gefunden werden. Neben überregional verwendbaren Hinweisen soll insbesondere auf Forschung und Quellenlage in Berlin und Brandenburg sowie in der heutigen deutsch-polnischen Grenzregion eingegangen werden. Die Teilnehmer werden ermuntert, eigene Forschungsbeispiele mitzubringen und ihre Fragen zu stellen. Vorkenntnisse werden nicht erwartet.

Termine Freitag, 27.02.15
Dauer 10:30 – 14:00 Uhr
Entgelt 9,00 €

Sorbisch/Wendisch in Döbbrück

Wer passive Vorkenntnisse der wendischen Sprache hat, kann an diesem Sprachkurs mit Muttersprachlern teilnehmen. Geplant sind 8 Termine.

Ort privat
Termin Dienstag, 02.03.15
Dauer 15:00 - 16:00 Uhr
Dozent Marcus Koinzer
Entgelt 28,00 €

„Vater unser“ in wendischer Sprache

Das Neue Testament wurde sehr zeitig in die wendische Sprache übersetzt. Der Vortrag stellt das Glaubensbekenntnis in verschiedenen schriftlichen Varianten vor.

Termin Mittwoch, 04.03.15
Dauer 16:00 – 17:00 Uhr
Dozent Dr. Fabian Kaulfürst
Entgelt 4,00 €

Individuelle Stickereien am Halstuch oder Rockband



Ein selbst gesticktes Halstuch oder Rockband verleiht jeder Tracht einen besonderen, individuellen Ausdruck. Sie können ihr persönlich ausgesuchtes Trachtenteil: Rockband, Halstuch oder Haube besticken. Für den Anfang ist ein Rockband gut geeignet, jedoch werden auch Halstücher und Hauben für die Ausstattung der Trachtenträgerin benötigt. Wer die Tracht öfter anzieht, wechselt gern seine dazugehörigen Teile. Ihre Stickmuster erstellen Sie unter fachlicher Anleitung selbst, denn bereits beim Entwurf des Stickmotive werden viele Details festgelegt, die später das Erscheinungsbild bestimmen.

Im Kurs erfahren Sie auch, wie die eigene Tracht gestaltet werden kann und vieles, was sonst rund um die Tracht interessant und wichtig ist.

Ort Sielow
Trachtenschneiderei Heinze
Beginn Dienstag, 10.03.15
weitere Termine nach Abstimmung
Dauer 8 x 3 U.- Std. jeweils 18:30 – 20:45 Uhr
Dozentin Delia E. Münch
Entgelt 48,00 €

Verzierung von Ostereiern

Die Färbung und das Aufbringen von Symbolen und Verzierungen auf die Eierschale ist eine der ältesten volkskünstlerischen Äußerungen der Menschheit.

Eine der beliebtesten Schmucktechniken zum Verzieren von Ostereiern ist die Wachsmaltechnik. Flamme, Federkiel, Wachs, Schere, Bleistift, Nadel. Wenige Utensilien reichen aus, um die kleinen Kunstwerke anzufertigen.

Ort jeweils Internat NSG
Dauer jeweils 18:30 – 20:45 Uhr
Dozentin Doris Heinze
Entgelt jeweils 6,00 €

Wachsmaltechnik für Anfänger

Termin Donnerstag, 12.03.15

Wachsmaltechnik für Fortgeschrittene

Termin Montag, 23.03.15



Wendischer Nachmittag mit der Pójsynoga

Termin Dienstag, 24.03.15
Ort Striesow, alte Schule
Dauer 17:30 – 19:00 Uhr

Ein Staat – eine Sprache? Deutsche Bildungspolitik und autochthone Minderheiten im 20. Jahrhundert. Die Sorben im Vergleich mit Polen, Dänen und Nordfriesen

Die Sorben lebten wie die Nordfriesen, Dänen und teilweise die Polen im 20. Jahrhundert unter deutschsprachiger politischer Führung. Dementsprechend waren sie im Ringen um kulturelle Autonomie und Gleichberechtigung stets von den deutschen politischen und administrativen Instanzen abhängig. Dabei ist besonders das Bildungswesen ein Gradmesser für die Einstellung des Staates und der Mehrheitsgesellschaft gegenüber den Minderheiten.

Im Vortrag wird die Situation der Sorben im Vergleich mit den Nordfriesen, Dänen und Polen in Bezug auf die Entwicklung des Bildungswesens analysiert. Ausführlich geschildert werden Zäsuren, aber auch Kontinuitäten der Sprachen- und Minderheitenpolitik nach 1871, 1918 und 1933. Den größten Einschnitt für die deutsche Bildungspolitik bedeutete das Jahr 1945, da ab hier eine Reform des Erziehungswesens und eine Abkehr vom deutschen Nationalismus einsetzte. Schließlich folgt ein Ausblick auf die heutigen Gegebenheiten des Schulwesens.

Termin Mittwoch, 25.03.15
Dauer 18:00 – 19:30 Uhr
Dozent Dr. Edmund Pech
Entgelt 4,50 €

Polnisch Konversation

Lexik, Idiome, Wendungen in Kommunikation. Zusammenhängendes Sprechen zu vertrauten Themen, Sinner-schließung aus einfachen Texten, Landeskunde

Sonntags 28.03.15, 18.04.15, 09.05.15, 13.06.15
Dauer 09:00 – 12:30 Uhr
Dozentin Maria Beloch
Entgelt 10,00 € pro Tag

Informationen und Anmeldung unter post@sorbische-wendische-sprachschule.de oder täglich unter 0355 - 79 28 29.

Das Semesterprogramm der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur können Sie unter www.sorbische-wendische-sprachschule.de abrufen. Es liegt u.a. in der Stadtverwaltung Cottbus, der Kulturinformation Lodka, der Stadtbibliothek und im Wendischen Museum aus und kann auf Wunsch zugeschickt werden.